

Texte aus der Umwelt des Alten Testaments

Neue Folge

Band 1

Texte

zum Rechts- und Wirtschaftsleben

Helmut Freydank, Karl Hecker, Andrea Jördens, Michael Jursa,
Heidemarie Koch, Ingo Kottsieper, Matthias Müller, Norbert Nebes,
Hans Neumann, Christian Niedorf, Carsten Peust,
Rosel Pientka-Hinz, Karen Radner, Martin Andreas Stadler,
Heike Sternberg-el Hotabi, Josef Tropper, Juan-Pablo Vita,
Gernot Wilhelm und Frank Zeeb

Redaktion: Michael Lichtenstein, Tübingen

Sonderdruck

Gütersloher Verlagshaus

VI. Sabäische Texte

Norbert Nebes¹⁾

Unter den etlichen tausend altsüdarabischen Inschriften bilden jene juristischen Inhalts eine zahlenmäßig kleine, aber aussagekräftige Textgruppe, die uns einen – wenn auch ausschnittartigen und nicht alle altsüdarabischen Völkerschaften gleichermaßen berücksichtigenden – Einblick in die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse des vorislamischen Südarabien gewährt.

Mit Abstand die meisten Texte juristischen Inhalts sind auf Sabäisch abgefaßt, welcher Dialekt mit über 1400 Jahren am längsten dokumentiert und mit über 4500 Inschriftennummern am besten bezeugt ist. Wenn wir auf der einen Seite die fragmentarischen und die in Minuskelschrift auf Holzstäben eingeritzten Inschriften privatrechtlichen Inhalts mit einrechnen, auf der anderen Seite die anlässlich kultischer Verfehlungen und Vergehen ausgestellten Buß- und Sühneinschriften zunächst einmal weglassen, so zählen wir über 140 Inschriftennummern an bislang publizierten Texten, die ganz verschiedenen Sparten des rechtlichen Verlautbarungswesens zuzuordnen sind.

An erster Stelle sind hierbei Erlasse zu nennen, die in unterschiedliche Bereiche des öffentlichen Lebens regulierend eingreifen. Bei den Erlassen, die von Königen, in späterer Zeit oft von kommunalen Körperschaften²⁾ oder auch von beiden gemeinsam herausgegeben werden, handelt es sich aber keineswegs um Rechtstexte in dem Sinne, daß bestimmte Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens mehr oder weniger vollständig normativ erfaßt werden, sondern die überwiegende Mehrzahl³⁾ von ihnen scheint aus ganz konkreten Anlässen heraus motiviert, die, zusammenfassend

1. Die Abkürzungen der Inschriftensiglen folgen, soweit dort verzeichnet, A. F. L. Beeston/M. A. Ghul/W. W. Müller/J. Ryckmans, *Sabaic Dictionary*, Louvain-la-Neuve; Beyrouth 1982, XX-XXV [= Sab. Dict.]. – Eine Reihe der im folgenden neu übersetzten Inschriften wurde im Rahmen eines im Sommersemester 2002 veranstalteten Seminars »Altsüdarabische Texte zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte« gelesen. Den damaligen Teilnehmern, insbesondere Frau Anne Multhoff, Frau Esther Miriam Wagner, M.A., und Herrn Dr. Peter Stein sei an dieser Stelle für ihre engagierten und kritischen Beiträge gedankt, besonders letzterem, der das Manuskript kritisch durchgesehen hat.
2. Eine solche kommunale Körperschaft wird etwa in Sirwäh von den beiden führenden Sippen der Banū ʿInānān und Ḥubāb, dem Stadtstamm, den Ansiedlern und »Hörigen« gebildet.
3. Eine gewisse Ausnahme stellt die Marktordnung von Timna⁴⁾ mit ihren etwas umfassender gehaltenen Bestimmungen dar, vgl. die Übersetzung von W. W. Müller, *Altsüdarabische Dokumente*, TUAT I/3, 278 f. Ebenfalls grundsätzlich fallen die Kaufbestimmungen in R 3910 = Nr. 3 aus, die der himyarische König Ṣammar Yuharʿiṣ für Mārib erläßt.

betrachtet, in die Bereiche Landwirtschaft, Steuer-, Handels- und Finanzwesen fallen. Weniger als Erlasse, denn als königliche Übergabeurkunden (sab. *wtf*) ist eine Reihe von Dokumenten zu bewerten, in denen der König einflußreichen sabäischen Sippen das Eigentumsrecht auf Land (R 4646) oder die Verfügungsgewalt über einzelne Personengruppen (Nr. 2) überträgt.

Eine weitere wichtige Quelle altsüdarabischer Rechtspraxis stellen Tempelerlasse dar, für die wir vor allem aus dem sabäischen Kernland um Märib und Širwāh (Nr. 5), aber auch aus dem zentraljemenitischen Hochland zahlreiche Beispiele kennen. Veranlaßt sind diese in der Regel von der im Tempel verehrten Gottheit und gehen oft mit einer von dieser getroffenen Orakelentscheidung einher, können aber auch von Tempelverwaltern herausgegeben werden, sofern Belange der Tempelanlage unmittelbar betroffen sind (Nr. 7). Derartige Erlasse gewähren uns einen Einblick in die unterschiedlichen Bereiche, die das Verhältnis der Gottheit und ihrer Gemeinde bestimmen, sei es, daß Zahlungen für im Tempel erbrachte Leistungen festgelegt werden (Nr. 4), sei es, daß die Gottheit Maßnahmen zum Schutze der in der Umgebung der Stadt befindlichen Grabanlagen trifft (Nr. 5), oder aber, daß aus genanntem oder ungenanntem Anlaß bestimmte Opferleistungen eingefordert werden.⁴⁾

Besonders auffällig ist dabei, daß gerade aus dem großen *intra muros* befindlichen 'Almaqah-Tempel in Širwāh eine bemerkenswert hohe Anzahl an juristischen Inschriften verschiedenen Inhalts stammt. So sind an den Propylonpfeilern nicht nur die frühesten Erlasse angebracht, die wir von sabäischen Königen besitzen⁵⁾, sondern an ebendiesen wie auch an anderen Steinpfeilern finden wir eine ganze Reihe anderer juristischer Verlautbarungen⁶⁾.

Eine eigene Gruppe bilden dabei die als Bekanntmachung (sab. *dkr*) ausgewiesenen Dokumente, als deren Autoren der Stadtstamm Širwāh, Sippenoberhäupter und deren Sippen, aber auch Personen ohne Funktionstitel auftreten. Das, was dabei öffentlich bekanntgegeben wird, ist ganz verschiedenen Inhalts und reicht von der Bekanntgabe eines Gläubigers, der die Rückzahlung eines namhaften Betrages durch zwei Schuldner bestätigt (F 30), bis hin zur öffentlichen Mitteilung, daß an eine Sippe der Orakelbescheid der Gottheit ergangen sei, daß diese einmal im Jahr zu einem angegebenen Tag ausgewählte Opfertiere im Tempel zu schlachten habe (DAI Širwāh 2002-13). Wie damit angedeutet, stammt aus dem 'Almaqah-Tempel in Širwāh auch eine Reihe von Urkunden privatrechtlichen Inhalts, die belegen, daß das Heiligtum auch als Ort der Gerichtsbarkeit einen zentralen Platz im öffentlichen Leben Südarabiens einnimmt⁷⁾. Hierbei handelt es sich um Urkunden, die das Bestehen oder das

4. Vgl. z. B. YM 547 = TUAT I/3, 268.

5. R 3951 = TUAT I/3, 271 ff. und C 601 = Nr. 1.

6. Zusammen mit den in den beiden Kampagnen der letzten Jahre durch das Deutsche Archäologische Institut freigelegten, noch unveröffentlichten Texten und den Fragmenten sind es insgesamt 20 Inschriften juristischen Inhalts.

7. Offenbar spielt dabei aber die Bedeutung des Heiligtums eine ganz entscheidende Rolle. Der 'Almaqah-Tempel innerhalb der Stadtmauern von Širwāh ist die zentrale Kultstätte für Stadt und Umgebung, womit sich die Vielzahl der dort aufgestellten Rechtstexte ganz unterschiedlichen Inhalts erklärt, wohingegen wir aus dem Bar'an-Tempel (vgl. Nr. 7), dem nach dem 'Awām wichtigsten 'Almaqah-Heiligtum in der Oase von Märib, lediglich vier Texte juristischen Inhalts besitzen, von denen sich drei auf Baulichkeiten und Inventar des Tempels be-

Nicht-Bestehen einer Schuld, mitunter einer Geldschuld⁹⁾, oder die Begleichung derselben⁹⁾ öffentlich dokumentieren und deren Erstfassung möglicherweise in Minuschrift auf einem Holzstab festgehalten ist¹⁰⁾.

Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Einzelpersonen, in denen keine öffentlichen Belange im weitesten Sinne tangiert und öffentliche Institutionen nicht involviert sind, werden dagegen in der Regel nicht in Form von Steininschriften öffentlich aufgestellt, sondern lediglich, wie das Beispiel Nr. 11 zeigt, auf Holzstäben niedergelegt sein.

Ebenso unter der Rubrik Urkunden sind all jene mittlerweile zahlreichen Inschriften zu verzeichnen, die im Rahmen der seit 1997 durchgeführten Ausgrabungen im Friedhofsareal des 'Awām-Tempels freigelegt wurden und zwischen dem 6. und 4. vorchristlichen Jh. entstanden sind. Bei diesen an den Außenfassaden der oft mehrstöckigen Grabhäuser angebrachten Texten handelt es sich um Urkunden, die vor allem die Eigentumsverhältnisse an den Grabanlagen dokumentieren (Nr. 9). Die Angaben darüber fallen dabei mitunter sehr detailliert aus und zeigen, daß sich bis zu 7 Parteien die Eigentumsrechte an einer einzigen Anlage teilen können.¹¹⁾

Eine weitere Quelle unserer Kenntnis des altsüdarabischen und insbesondere des sabäischen Rechtswesens stellen Verbote, Verordnungen und Vorschriften dar. Im Unterschied zu den Erlassen und Urkunden sind diese Formen des juristischen Verlautbarungswesens dadurch gekennzeichnet, daß ihre Urheber nicht genannt sind¹²⁾. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die mit der Wendung 'l šn »es ist nicht erlaubt« formulierten Verbote, die öffentlich bekanntgeben, daß eine bestimmte Handlung gegen geltende Norm verstößt.¹³⁾ Hierbei kann es um einfach nachvollziehbare Sachverhalte gehen, wie z.B. bei dem am südlichen Propylonstumpf des Bar'an-Tempels angebrachten Verbot C 400, Gegenstände aus Silber aus dem Heiligtum zu entfernen¹⁴⁾, oder darum, daß es nicht erlaubt ist, einen bestimmten Weg zu betreten (Nr. 8), aber auch um komplexere Angelegenheiten, die ein bestimmtes Vorverständnis voraussetzen, wie es etwa bei einem aus dem Hochland stammenden Verbot der Fall ist, Töchter wegzugeben oder zu töten¹⁵⁾.

Ebenfalls unter die juristischen Dokumente fallen die auf Grenzsteinen (sab. *wtn*)

ziehen; vgl. N. Nebes, Katalog der Bar'an-Inschriften, Archäologische Berichte aus dem Yemen, Bd. 10, Mainz 2003, unter Punkt 3 [im Druck].

8. So Nr. 10 und C 376, vgl. ferner Gl 1573, C 600.
9. Gl 1533 und wohl auch Gl 1572.
10. Anlaß zu dieser Vermutung gibt ein Passus in Gl 1533/14, der besagt, daß das in Stein gearbeitete Dokument ein Duplikat darstellt, das Original hingegen von einer Reihe von namentlich aufgeführten Zeugen unterzeichnet worden ist, vgl. P. Stein, The Inscribed Wooden Sticks of the Bayerische Staatsbibliothek in Munich, Proceedings of the Seminar for Arabian Studies 33 (2003) 271.
11. DAI FH 'Awām 2000-1, s. N. Nebes, Die »Grabinschriften« aus dem 'Awām-Friedhof. Vorbericht über die Kampagnen 1997 bis 2001, Archäologische Berichte aus dem Yemen, Bd. 9, Mainz 2002, 161-164.
12. A. V. Korotayev (in: Pre-Islamic Yemen. Socio-political Organization of the Sabaeen Cultural Area in the 2nd and 3rd Centuries AD, Wiesbaden 1996, 119) spricht von »Anonymous Decrees«.
13. Vgl. auch den arabischen Terminus *sunna* »herkömmlicher Brauch« u. ä.
14. So die herkömmliche Übersetzung, vgl. N. Nebes, aaO [wie Anm. 6].
15. MAFRAY Quṭra 1 = TUAT I/3, 275 f.

angebrachten Bestimmungen, in denen die Ausdehnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen¹⁶⁾ oder deren Bewässerungsmodalitäten festgehalten werden¹⁷⁾. Sofern die Ausdehnung der Stadt betroffen ist, fallen derartige Grenzbestimmungen, wie Beispiel Nr. 6 zeigt, in den Zuständigkeitsbereich der Herrscher.

Deutlich von den Rechtstexten abzusetzen sind die als Buß- und Sühneinschriften bezeichneten, in ihrer Mehrzahl in Bronze gearbeiteten Inschriften, die von Männern wie Frauen der Gottheit *dū Samāwī* ausgerichtet werden. Diese Textgattung weist enge Berührungspunkte mit den Dedikationen auf, allerdings ist in ihnen nach der Mitteilung des Einzelvergehens ganz konkret davon die Rede, daß der Gottheit gegenüber Schuld beglichen und Bußgeld entrichtet wird, womit ihre Aufnahme unter die juristischen Dokumente hier durchaus ihre Berechtigung hat (Nr. 12 und 13).

1. Der sabäische König *Yakrubmalik Watar* bestätigt die Gültigkeit von Ansprüchen, die gegenüber den Neuansiedlern in *Širwāḥ* bestehen

Spätaltsabäische Inschrift aus dem *ʿAlmaqah*-Tempel in *Širwāḥ* am älteren Propylon. Die nicht in Bustrophedon ausgeführte Inschrift befindet sich an der Westseite des zweiten südlichen Pfeilers. Ein Foto ist in *Archäologische Berichte aus dem Jemen*, Bd. 1, Mainz 1982, Tafel 50b abgedruckt. Der Text wurde in Auszügen zuerst von J. Halévy mitgeteilt, der im Jahre 1870 *Širwāḥ* auf seinem Rückweg von *Mārib* einen kurzen Besuch abgestattet hatte. Eine vollständige Fassung (Gl 904) hat E. Glaser von seiner dritten Jemenreise 1888 mitgebracht. Erstveröffentlichung mit – mittlerweile überholter – Übersetzung und Kommentar von N. Rhodokanakis, *Der Grundsatz der Öffentlichkeit in den südarabischen Urkunden*, SAWW 177,2, Wien 1915, 16-24. Erneute Übersetzung von dems., *Altsabäische Texte I*, SAWW 296,2, Wien 1927, 101-103.

Zum Verständnis einzelner Passagen des Textes vgl. A. G. Lundin, *Gosudarstvo mukarribov Sabaʿ*, Moskva 1971, 204-216; A. F. L. Beeston, *Notes on Old South Arabian Lexicography X*, *Le Muséon* 89 (1976) 415 f.; M. Höfner, *Sammlung Eduard Glaser XII. Inschriften aus Širwāḥ, Ḥaulān (II. Teil)*, SAWW 304,5, Wien 1976, 20 f.; W. W. Müller, *Altsüdarabische Miscellen (I)*, *Raydān* 3 (1980) 67 f.; M. A. Ghul, *Early Southern Arabian Languages and Classical Arabic Sources. A Critical Examination of Literary and Lexicographical Sources by Comparison with the Inscriptions*, ed. by O. al-Ghul, *Irbid* 1993 (Yarmouk University Publications. Deanship of Research and Graduate Studies) 55, 241 f. Weitere ältere Literatur ist zitiert bei K. A. Kitchen, *Documentation for Ancient Arabia, Part II, Bibliographical Catalogue of Texts*, Liverpool 2000, 130.

16. Vgl. z.B. C 570 = TUAT I/3, 276.

17. Vgl. z.B. C 611 = TUAT I/3, 277.

C 601

(1-4) So haben in ihrer Gesamtheit bestätigt Yakrubmalik Watar¹⁸, der König von Saba³, der Sohn des Yada³il Bayyin, und die ³Ad³il, die einberufen worden sind, und die Ḥalīl, die in einen Eponymatszyklus eingetreten sind, und die Häupter der Fayṣān und die Na-ziḥat und die ³Arba³ān¹⁹) und die Steuereinnnehmer²⁰) und die Landeigentümer:

(4-11) Verpflichtend und verbindlich seien für seine (= des Königs) Diener Saba³ und Yuhabliḥ²¹), ihre Nachkommen und ihre Angehörigen, und zwar für ihre Landbesitzer, ihre Siedler²²) und ihre Hörigen, alle Forderungen und Dokumente, (alle) Abgaben auf Ernteerträge und Vieh sowie (alle) Pachtzinsen²³), die Saba³ und ihre (= der Sabäer) Stämme ihnen gegenüber erhoben haben – sofern (dagegen) Widerspruch erhoben wird, werde (das betreffende Dokument) zur Kenntnis gebracht – bis zum (Monat) dū ³Abhay des (Eponymats)jahres des Bi³atṭar aus der Sippe Ḥadmat²⁴),

(11-14) in dem Yada³il Bayyin²⁵), der König von Saba³, der Sohn des Karib³il Watar, für Saba³ und Yuhabliḥ die Ansiedelung verfügt hat, (und zwar) daß sie sich niederlassen und ansiedeln in der Stadt Ṣirwāḥ²⁶) entsprechend der inschriftlichen Verfügung²⁷), die ihnen Yada³il Bayyin ausgestellt hat.

(15-17) Ausgenommen (von dieser Regelung sind) Kauf und Handel mit Feldfrüchten. (Hier gilt,) daß Kauf und Handel (mit Feldfrüchten) zugelassen sei unter Maßgabe des schriftlichen Dokuments und der Verlautbarung, die sie beide erlassen haben.

(17-25) Diese Bestätigung erfolgte am 8. (Tag) der ersten Dekade des (Monats) dū Niyālim des (Eponymats)jahres des Naša³karib aus der Sippe der Kabīr Ḥalīl. Zeugen, welche (dieses Dokument) beurkundet haben, sind Yakrubmalik, ³Amm³amar aus der

18. Um die Mitte des 3. Jh. v. Chr. anzusetzen, vgl. H. von Wissmann, Die Geschichte von Saba³ II. Das Großreich der Sabäer bis zu seinem Ende im frühen 4. Jh. v. Chr. Hg. v. W. W. Müller, SAWW 402, Wien 1982, 81.
19. Zu dieser Zeit die fünf führenden Sippen, die die ratgebende Versammlung von Saba³ konstituieren.
20. ³ḥsrn; mit N. Rhodokanakis unter Zugrundelegung von arab. *ḥasara* »wegnehmen, entfernen« gegen A. F. L. Beeston, dem Sab. Dict. s.r. mit »mittellose Bevölkerungsgruppe« gefolgt ist.
21. *yhbllḥ*; bislang nur an dieser Stelle und in Z. 12 f. bezeugter Name für einen Stammesverband, der sich zu dieser Zeit möglicherweise auf die Stämme in und um Ṣirwāḥ bezieht.
22. *qsd*; eine soziale Gruppe, die zwischen den Grundbesitzern und den »Hörigen« steht und verschieden als »Kleruchen«, »Siedler« oder »freie Bürger« übersetzt wird; vgl. TUAT I/3, 269 Anm. 3a.
23. ³zhd »Steuern auf Ernteerträge«, ³try »Steuern auf Vieh« und ³rzm »Pachtzinsen« nach M. A. Ghul apud Sab. Dict. s.r.
24. M. a. W.: Es soll damit sichergestellt werden, daß mit dem Weggang der Siedler aus ihren ehemaligen Wohngebieten die bis zum genannten Zeitpunkt bestehenden Ansprüche ihrer Gläubiger auch weiterhin gültig bleiben.
25. Yada³il Bayyin ist der Vater des Yakrubmalik Watar. Von ersterem besitzen wir noch in Bustruphedon ausgeführte Inschriften.
26. Nach der Hauptstadt Mārib wichtigste Stadt des Sabäerreiches, von dieser ca. 40 km westlich auf dem Weg ins Hochland gelegen. Sicher datierbare epigraphische Dokumentation seit der Zeit Karib³il Watars um 685 v. Chr., dessen monumentaler Inschriftenstein im Hof des ³Almaqab-Tempel *intra muros* aufgestellt ist. Letzte datierbare epigraphische Zeugnisse im ausgehenden 3. Jh. n. Chr. Die antike Stadt (*hgrn ṣrwḥ*), neben dem heutigen Dorf gleichen Namens gelegen, wird derzeit vom Deutschen Archäologischen Institut ausgegraben.
27. Wörtlich: »entsprechend der Inschrift und des Erlasses«.

Sippe Bāhilum, Sumuhūkarib aus der Sippe Karibum, Halikʿamar aus der Sippe Ḥazfarum, ʿAmmʿamar aus der Sippe Ḥazfarum, ʾAbkarib aus der Sippe Maqārūm, Sumuhūʿamar aus der Sippe Hālikum, Maʿdkarib aus der Sippe Ḥalfān, Sumuhūkarib aus der Sippe Ṭawrānāhān und Nabaṭʿil, der König der ʾArbaʿān, aus der Sippe Barratān.

2. Rechtsentscheid des sabäischen Königs Našaʿkarib Yuʾmin Yuharḥib über die Zugehörigkeit einer Gruppe von Personen zu einer eingessenen Māriber Sippe

Am westlichen Eingang des alten Gouverneurspalastes in Mārib-Stadt sekundär zusammen mit anderen Inschriftensteinen verbauter Steinblock, in dessen vertieftem Register die Inschrift angebracht ist. Erstveröffentlichung mit Übersetzung und Kommentar von G. Ryckmans, in: A. Fakhry, *An Archaeological Journey to Yemen, Part II, Epigraphical Texts*, Kairo 1952, 50-53. Foto der Inschrift bei C. Robin, *Les hautes-terres du Nord-Yémen avant l'islam, II. Nouvelles inscriptions*, Istanbul-Leiden 1982 (Nederlands Historisch-Archaeologisch Instituut te Istanbul. 50), Pl. 4. Verbesserungen und Vorschläge zur Umschrift G. Ryckmans' bei A. Jamme, *Sabaeen Inscriptions from Maḥram Bilqīs (Mārib)*, Baltimore 1962, *Publications of the American Foundation for the Study of Man*, Vol. 3, 334 f.; ferner N. Nebes, *Die Konstruktionen mit /FA-/ im Altsüdarabischen. Syntaktische und epigraphische Untersuchungen*, VOK 40. Mainz, Wiesbaden 1995, 33 f. Erneute Behandlung mit Transkription, Übersetzung und Kommentar von A. Korotayev, *Were there any truly matrilineal lineages in the Arabian peninsula?*, *Proceedings of the Seminar for Arabian Studies* 25 (1995) 83-98. – Das letzte Drittel der Inschrift ist mittlerweile stark in Mitleidenschaft gezogen.

F 76

(1-4) Našaʿkarib Yuʾmin Yuharḥib²⁸⁾, der König von Sabaʿ und dū Raydān²⁹⁾, der Sohn³⁰⁾ des ʾIšaraḥ Yaḥḍib und des Yaʿzil Bayyin³¹⁾, der beiden Könige von Sabaʿ und dū Raydān, hat alle Männer und Frauen, die ʾAslam, Malkum, Wahbum, Gayšum, Saʿdum und ʾAlgāz genannt werden, sowie deren (= dieser Männer) Mütter und Schwestern, (namens) Māḥiyat, Mašnūʿat, Ḥamd, Niʿmīlāt, Ḥalik³²⁾ und alle ihre (= der Männer) Brüder und alle genannten Frauen sowie deren Schwestern, deren Töchter, deren Nachkommen und

28. Um 270 n. Chr., letzter sabäischer König vor der Annexion des sabäischen Kernlandes durch die Himyar.
29. Titel, den sich seit dem 1. Jh. n. Chr. sowohl die in Mārib residierenden sabäischen bzw. die aus dem nördlichen Hochland stammenden Könige in deren Nachfolge als auch die von ihrer Burg Raydān in Zafār aus herrschenden Himyar wechselseitig zugelegt haben.
30. Mit *bn* »Sohn« ist hier der legitime Nachfolger der beiden folgenden Königsbrüder zu verstehen, wobei nicht auszuschließen ist, daß Našaʿkarib zugleich der leibliche Sohn des ʾIšaraḥ Yaḥḍib ist.
31. Aus dem nördlichen Hochland stammende sabäische Könige, deren Regierungszeit um die Mitte des 3. Jh. n. Chr. durch das absolute Datum 248/9 gesichert ist.
32. Die Namen der aufgeführten männlichen wie weiblichen Personen, die dem Stamm der ʾAmīr angehören, weisen ins Nordarabische. Die ʾAmīr sind ein Kamelzüchterverband, der im nördlichen Jemen beheimatet war und sich im 2. Jh. v. Chr. in der im Gawf gelegenen Stadt Haram niederließ. Ihrer Gottheit dū Samāwī haben die ʾAmīr in einer Reihe von südarabischen Städ-

deren Familienangehörige, (bei denen es sich allesamt um) Nachkommen des Maḥbaḍum Daḥrān, des Dienstverpflichteten³³) der Banū 'Uṭkulān³⁴), (handelt,) seinen Dienern Yuḥa'in und dessen Söhnen Maḥay'att, Šāf'att, Wahab'awām und allen ihren Brüdern, ihren Söhnen und ihren Familienangehörigen, den Banū 'Uṭkulān 'Aṣiyat³⁵), als Eigentum übergeben und die Besitzrechte an ihnen übertragen³⁶),

(4-6) (zu dem Zwecke,) daß die genannten Männer, nämlich 'Aslam und alle seine Brüder sowie die Frauen, nämlich Māḥiyat und alle ihre (= der Māḥiyat) Schwestern, ihre Töchter, all ihr Nachwuchs sowie der Nachwuchs von deren Nachwuchs und deren Familienangehörige dem Haus und der Gemeinschaft von deren Herren³⁷), den Banū 'Uṭkulān 'Aṣiyat, (als Besitz und Eigentum) gehören,

(6-7) auf daß die genannten Männer, (namens) 'Aslam und seine Brüder sowie Māḥiyat und alle ihre Schwestern, ihre Töchter und ihre Familienangehörigen wie ihre (= der Banū 'Uṭkulān) Schutzbefohlenen, die Diener der Banū 'Uṭkulān, die in der Stadt Mārib, Naṣqum und Naššān³⁸) (ansässig) sind, zu behandeln sind und denselben Rang (wie diese) einnehmen.

(7) Diese Übergabeurkunde sollen diejenigen akzeptieren³⁹), die bekundet haben, daß sie nicht den Banū 'Uṭkulān angehören⁴⁰). Das Haus der (Banū) 'Uṭkulān hat (diesbezüglich) eine Entscheidung getroffen und (in Übereinkunft) entschieden: Sie (= die genannten Personen) sollen (dieser Regelung) zustimmen.

(8) Und diese Übergabeurkunde sei verbindlich für die aufgeführten Männer und Frauen, die (namentlich) in dieser Urkunde genannt sind, da sie eine rechtliche Klärung mit den Banū 'Uṭkulān herbeigeführt haben. Ihre Herren, die Könige, haben die geltende Rechtspraxis als unveränderbar anerkannt, erklärt und bestimmt: Sie sollen in der gleichen Weise behandelt werden wie ihr Stamm 'Amīrum, die Diener des Königs.

ten, in denen sie auch ihre Umschlagsplätze unterhielten, Tempel errichtet und Inschriften gewidmet.

33. *mqṭwy*; welche rechtliche Stellung ursprünglich damit zusammenhängt, ist noch ungeklärt. Vom 'Awām-Friedhof besitzen wir die Grabstele einer männlichen Person namens 'Umaymum, die mit diesem Titel belegt ist.
34. Eine der führenden Sippen in der Oase von Mārib.
35. Untersippe der Banū 'Uṭkulān, vgl. die unterhalb von F 76 ebenfalls sekundär verbaute Reliefinschrift F 77, wo in Z. 1 f. *bn'sy[tl...]/bny ['t]kln* zu lesen ist.
36. Dem hier vereinfacht wiedergegebenen Prädikat liegen die vier Verben *zrb*, *hwfy*, *b'l*, *brg* zugrunde, deren Grundbedeutung ist auf *hwfy* »gewähren«, welches auch in nicht-juristischen Kontexten allenthalben begegnet, mit »in den Besitz, als Eigentum übergeben« umschrieben werden kann.
37. *byt/m'hn* wörtlich »des Hauses ihrer (= der genannten Frauen) Herren«.
38. Zwei im Gāwf in unmittelbarer Nachbarschaft gelegene Städte nördlich von Mārib, deren heutige Ruinenstätten als al-Baydā' bzw. as-Sawdā' bekannt sind.
39. Anders A. Korotayev, der der Ergänzung A. Jammes zu *f-[l]-[qbl]y* folgt und *dtqwmw* statt in *ḏ-tqwmw* in *ḏt-qwmw* zerlegt. Die von ihm vorgeschlagene Übersetzung im Sinne von »und diese Übergabe ist deswegen, weil ...« ist allerdings syntaktisch ungewöhnlich und nicht belegbar, vgl. N. Nebes, ebd. Wie eine Überprüfung des Steins vor Ort ergeben hat, ist an der vertikalen Bruchstelle des Steins eine Ergänzung *f(l)[y]qbl[n]* am wahrscheinlichsten.
40. Dies sind die in Abhängigkeitsverhältnissen geborenen 'Amir, die gegen ihren Status als »Leib-eigene« der Banū 'Uṭkulān gerichtlich vorgehen.

Kommentar

Die Urkunde regelt die rechtliche Stellung einer Gruppe von verwandtschaftlich miteinander verbundenen Personen aus dem Stamme 'Amīr, die in der Oase von Mārib ansässig sind und deren gemeinsamer Vater ein Dienstverpflichtungsverhältnis zu der bedeutenden Māriber Sippe der Banū 'Uṭkulān eingegangen war. Der eigentliche Hintergrund dieser »Übergabeurkunde« (*wṭfn*) ist dabei der, daß die Zugehörigkeit dieser Gruppe anscheinend nicht geregelt und diese Frage dann virulent geworden war, als die Nachkommen der Frauen dieser Gruppe den Status ihrer außerhalb der Sippe zu suchenden Väter beansprucht haben. Der herbeigeführte Rechtsentscheid durch den König legt fest, daß die Frauen und deren Nachkommen als »Schutzbefohlene« (*'ḥsn*) der Māriber Sippe und damit als deren »Klienten« (*'dm*) zu gelten haben, was bedeutet, daß die Nachkommen nicht den Status ihrer außerhalb des Klientelverhältnisses stehenden Väter beanspruchen können. In dieser Frage gab es bereits zuvor eine Rechtsentscheidung von Seiten der Banū 'Uṭkulān, die von 'Aslam und anderen 'Amīr initiiert worden ist und die sich für den status quo, d. h. für den Verbleib der genannten Personen bei den Banū 'Uṭkulān, ausspricht. Aus dem Wortlaut dieses Textes kann Matrilinearität demnach nicht abgeleitet werden, wie es vor kurzem von A. Korotayev vorgenommen wurde.

3. Erlaß des himyarischen Königs Šammār Yuharīs
u. a. bezüglich des Kaufes von Personen und Vieh mit Gewährleistungsklausel

Kalksteinblock mit 7 Zeilen einer mittelsabäischen Inschrift, den Eduard Glaser von seiner dritten Jemen-Reise im Jahre 1888 aus Mārib (Gl 542) mitgebracht hat und der sich heute unter der Inventarnummer BM 104396 im Britischen Museum befindet. Der Erlaß setzt sich aus zwei Teilen zusammen, deren zweiter gegen Ende bei Z. 6 einsetzt und in Z. 7 in der Protasis abbricht, so daß angenommen werden muß, daß sich eine längere Fortsetzung auf einem zweiten Steinblock befunden haben wird. Erstbearbeitung mit Transkription und Übersetzung von G. Ryckmans, *Inscriptions sudarabes*, Le Muséon 40 (1927) 165-169. Korrekturen zur Lesung bei A. Jamme, aaO 368. Neubearbeitung von A. F. L. Beeston, *Miscellaneous Epigraphic Notes*, Raydān 5 (1988) 24-28. Gute Photographie der Inschrift in O. Seipel (Hg.), *Kunst und Archäologie im Land der Königin von Saba*, Wien 1998, 99 (Kt.-Nr. 47). Zum Verständnis einzelner Passagen vgl. N. Nebes, aaO 49 (Nr. 141), 51 (Nr. 143) und 52 (Nr. 147). Weitere Übersetzungen (mit Foto) in: Institut du monde arabe (éd.), *Yémen au pays de la reine de Saba*, Paris 1997, 85; O. Seipel (Hg.), aaO 98 (Nr. 47) und Staatliches Museum für Völkerkunde (Hg.), *Im Land der Königin von Saba*, München 1999, 315 (67M); Ältere Literatur verzeichnet K. A. Kitchen, aaO 506.

R 3910

(1-3) [So] hat der König Šammar Yuhar^š⁴¹⁾, der König von Saba² und dū Raydān, der Sohn des Yāsirum Yuha[n^{im}, des Königs] von Saba² und dū Raydān, für ihre (sic!) Diener, den Stamm Saba², (nämlich) die Einwohner der Stadt Mārib und ihrer Täler, bezüglich jeglichen Kaufs und Tausches befohlen, beschlossen, festgesetzt und erlassen, die sie in Zusammenhang mit einer Person, einem Kamel, einem Stier, einem (wirtschaftlichen) Nutztier⁴²⁾ oder irgendetwas anderem⁴³⁾ ausführen und tätigen:

(3-4) Wenn jemand einen Knecht oder eine Magd⁴⁴⁾, ein Nutztier oder etwas anderes kauft, so betrage seine Frist⁴⁵⁾ (bevor die Transaktion definitiv abgeschlossen ist) einen Monat.

(4-5) Wer nach 10 oder 20 Tagen ein Kamel, einen Stier oder ein Nutztier zurückgibt, so zahle er dessen Miete für den Zeitraum, in dem er es zur Verfügung hatte.

(5-6) Wenn ein Nutztier bei dem, der es kauft, stirbt und der siebte Tag vergangen ist, so ist der Verkäufer für dessen Tod und Verlust nicht haftbar, und dessen Kaufpreis stehe dem Verkäufer zu.

(6-7) Wer eine vertragliche Vereinbarung bezüglich Geld⁴⁶⁾ und Ernteerträgen⁴⁷⁾ trifft⁴⁸⁾ oder einen Mietzins oder eine Zahlung mit unbestimmten Termin mit einem Knecht oder einer Mag[d⁴⁹⁾...] vereinbart, [...]

4. Erlaß des Gottes 'Almaqah über die Höhe der an den Tempel zu zahlenden Gebühr bei Rechtsentscheiden

14-zeilige mittelsabäische, an einem Pfeiler angebrachte Inschrift aus dem Ḥarūnum-Tempel in Mārib-Stadt. Erstveröffentlichung mit Transkription, Übersetzung und Kommentar von W. W. Müller, Eine Gebührenordnung vom Māriber Stadttempel Ḥarūnum, Archäologische Berichte aus dem Yemen, Bd. 3, Mainz 1986, 66-70. Abb. 15a (Foto).

41. Von Zafār im südlichen Hochland aus regierender himyarischer König, um 280-310 n. Chr., der sich nach der Vereinigung Südarabiens unter seiner Ägide als erster die lange Titulatur »König von Saba² und dū Raydān und Ḥadramawt und Yamnat« zugelegt hat.
42. *bṛ*; s. A. Sima, Tiere, Pflanzen, Steine und Metalle in den altsüdarabischen Inschriften, VOK 46. Mainz, Wiesbaden 2002, 36 (Nr. 20).
43. *šmt* wörtlich: »(in Zusammenhang mit) Kauf«.
44. Weniger wahrscheinlich: »Sklave« bzw. »Sklavin«, vielmehr dürfte es sich um Personen handeln, die einer bestimmten sozialen Schicht angehören und mit »Diener«, »Hörige« (Plural: *ḏm*) behelfsmäßig umschrieben werden, vgl. etwa die Diener der Banū 'Uṭkulān in Z. 6 der vorausgehenden Inschrift.
45. *mḏhw* »seine Frist, Wartezeit«, gemeint ist die Frist bis zum endgültigen Geschäftsabschluß, in der Reklamationen angemeldet werden können.
46. *wraqm* wörtlich: »Silbermünzen«.
47. *ḏt* wörtlich: »Feldfrüchte, die ohne künstliche Bewässerung entstanden sind«.
48. *yhr²bn wyhwḥbn*.
49. A. F. L. Beeston: »a male or female of client status«, s. Anm. 44.

Schm/Mārib 24

(1-7) [S]o hat ʾA[Im]aqah ʾTahwān⁵⁰) und der Stier des BaʿIslandes⁵¹), [die beiden Herren⁵²] von Harūnum⁵³), seinem [Diener] Wahabʾil Yahūz, dem Kö[nig von Saba]⁵⁴), seinen Untertanen Sabaʾ und [Fayšān⁵⁵], den Stammesführern⁵⁶) und jedem [Mensch]en, groß und klein, in ihrer [beider] Orakel befohlen und angeordnet:

(7-11) Derjenige, der im Harūnum Gebühren⁵⁷) wegen irgendeines Rechtsentscheides oder einer (sonstigen rechtlichen) Forderung einnimmt, fordere einen Betrag von mindestens 20 (Münzen) in gängiger Währung und (ansonsten) darüber hinaus⁵⁸).

(11-14) Wer Gebühren einnimmt von einem, der den Betrag von 20 (Münzen) in gängiger Währung unterbietet und niedriger geht, der soll zu Entschädigung und Vermögenshaftung (dem Gericht) vorgeführt werden. Von seiner (niedrigen) Forderung soll er Abstand nehmen.

**5. Erlaß des Gottes ʾAlmaqah
zum Schutze von Grabanlagen in der Umgebung von Širwāh**

10-zeilige, unveröffentlichte sabäische Inschrift des 2./3. Jh. n. Chr. aus dem ʾAlmaqah-Heiligtum aus Širwāh. Freigelegt am älteren Propylon, und zwar an der Nordseite des zweiten nördlichen Pfeilers, in der im Jahre 2002 vom Deutschen Archäologischen Institut in Širwāh durchgeführten Kampagne.

DAI Širwāh 2002-11

(1-5) So hat ʾAlmaqah, der Herr der Steinböcke von Širwāh⁵⁹), in seinem Orakel seinen Dienern, den Banū dū Ḥubāb und den Banū ʿInānān⁶⁰), seinem (Stadt)stamm Širwāh, ihren Angesiedelten⁶¹) und ihren Klienten⁶²) befohlen, als sie von ihm am ersten Tag der

50. So die konventionelle Lesung für ʾImqh, den Hauptgott der Sabäer; der Beiname ʾTahwān spielt auf die Orakeltätigkeit der Gottheit an.
51. Gemeint ist damit das Land, das nicht künstlich bewässert werden muß; andere Möglichkeit für dieses Epitheton des ʾAlmaqah: »Feststier«.
52. Der Name begegnet auch ohne verknüpfendes w- und mit der Status-constructus-Form bʾl im Singular in Gestalt von ʾImqhthwnwrbʾlmbʾlhrwnm, was darauf hindeutet, daß es sich um eine Erscheinungsform des Gottes handelt.
53. Weiterer, durch zahlreiche Widmungsinschriften bekannter Tempel des ʾAlmaqah, der *intra muros* von Mārib-Stadt zu suchen ist.
54. Sabäischer König aus dem im nördlichen Hochland ansässigen Stamm der Banū Bataʿ; um 140 n. Chr.
55. Seit alter Zeit bezeugter sabäischer Stamm außerhalb des Kerngebietes in und um Mārib.
56. Wörtlich: »den Führern von Stämmen«.
57. Die Übersetzung des Schlüsselbegriffes der Inschrift ʾḥd/mḥltn folgt W. W. Müller; andere Möglichkeit: »der, der Eide entgegennimmt«.
58. Wörtlich: »Nicht fordere derjenige, der ..., außer (einen Betrag) von 20 (Münzen) ...«.
59. Dem mit diesem Beinamen versehenen Gott ʾAlmaqah ist der Haupttempel von Širwāh *intra muros* geweiht.
60. Die beiden führenden Sippen von Širwāh in späterer Zeit.
61. S. Inschrift Nr. 1.
62. Die aufgeführten ethnischen und sozialen Gruppen bilden in späterer Zeit das Gemeinwesen von Širwāh.

ersten Dekade des (Monats) *dū* Hawbas im (Eponymats)jahr des Sumuhūkarib, des Sohnes des ʾAbkarib aus der Sippe Hazfarum, um einen Orakelbescheid baten:

(6-8) Es werde Schadensersatz gegenüber den Leuten erhoben, die (Teile) von den Gräbern in der Umgebung der Stadt *Ṣirwāḥ*, (nämlich deren) Vorplätze und die (Tür)balken der Grabanlagen (?)⁶³, verunreinigt bzw. weggetragen haben.

(8-10) Alle Einwohner der Stadt *Ṣirwāḥ* sollen sich vor einem ähnlichen Vergehen in acht nehmen, davor zurückscheuen und sich dessen enthalten. Wer weiterhin entsprechend dieses Vorfalles handelt, dessen Person soll bestraft werden.

Kommentar

Der Relativsatz in Z. 6 f. *b'ly/'sd/ḏrqw/wbrtn/bn/dbn 'qbrn/'ly/bhlf/hgrn/ṣrwḥ* enthält mit den Verben *ḏrqw/wbrtn* die für das Verständnis des Textes entscheidenden Schlüsselbegriffe. *daraqā* wird dabei in Anlehnung an das Arab. mit »Mist lassen, zukoten«, der Infinitiv *brtn* mit »abreißen, wegtragen« (wie in J 651/27) übersetzt. Asyndetisch anschließendes *'gnbm/w'ṣrf/'nṣqm* in Z. 7 f. stellt eine Erläuterung zu den vorausgehenden »Gräbern in der Umgebung der Stadt *Ṣirwāḥ*« dar. Zu *'gnbm*, worunter der Vorplatz oder ein bestimmter Teil des Grabbaus verstanden wird, ist arab. *ḡanāb* bzw. *ḡānib*, pl. *'aḡniba* zu vergleichen, was von E. A. Lane (in: *An Arabic-English Lexicon*, Book I, London 1863-1893, P.2, 467) u. a. mit »*A court or an open or a wide space in front of a house or extending from its sides*« wiedergegeben wird. Der Plural *'ṣrf*, womit vorschlagsweise die aus Holz bestehenden Türen der Grabanlagen gemeint sein könnten, hat möglicherweise im heutigen Jemenitisch-Arabischen eine Parallele, wo im Dialekt von *Ṣan'ā'* der dazugehörige Singular *ṣurfēh* die Bretter und Balken der Haus- und Hoftüren bezeichnet, vgl. P. Behnstedt, *Die nordjemenitischen Dialekte*, Teil 2, Glossar *Dāl-Gayn*, Wiesbaden 1996, 711. Auch wenn über die architektonische Beschaffenheit der Grabanlagen in und um *Ṣirwāḥ* derzeit noch Unklarheit herrscht, so ist durch ein von dort stammendes, unveröffentlichtes altsabäisches Inschriftenfragment deren Existenz eindeutig nachgewiesen. Vermutlich handelt es sich bei den genannten »Gräbern« (*'qbrn*) um mehrstöckige, aus behauenen Quadersteinen errichtete Grabhäuser, wie wir sie aus *Mārib* kennen, wo in den Jahren 1997 bis 2001 derartige Anlagen auf dem Areal des ʾAwām-Friedhofs vom Deutschen Archäologischen Institut freigelegt wurden. Der eigentliche Hintergrund des Erlasses mag dann darin zu sehen sein, daß gerade von seiten des Tempels darauf Wert gelegt wurde, daß die aus der früheren Zeit stammenden Grabanlagen intakt gehalten und nicht in der beschriebenen Weise zweckentfremdet werden.

63. S. den folgenden Kommentar.

6. Erlaß des sabäischen Mukarrib̄s Ḍamarʿalī Watar
zum Erhalt der Freiflächen vor den Stadtmauern von Našqum

4-zeilige, auf vier Blöcken angebrachte Bustrophedoninschrift aus al-Bayḏāʿ, dem antiken Našqum, im Ġawf unweit von Naššān, die J. Halévy in Kopie (Hal. 349) von seiner Jemenreise im Jahre 1870 mitgebracht hat. Die vier Steinquader wurden in den 1930er Jahren von C. Rathjens in Ṣanʿāʿ angekauft und befinden sich seitdem im Museum für Völkerkunde in Hamburg. Foto der Inschriftensteine in: C. Rathjens, *Sabaeica. Bericht über die archäologischen Ergebnisse seiner zweiten, dritten und vierten Reise nach Südarabien, II. Teil: Die unlokalisierten Funde*, Hamburg 1955, 273, Phot. 540-543, und Inventarisierung unter Nr. 98 von M. Höfner, in: *Sabaeica, III. Teil*, Hamburg 1966, 38. Erste befriedigende Deutung der Inschrift mit Übersetzung und Kommentar von N. Rhodokanakis, *Studien zur Lexikographie und Grammatik des Altsüdarabischen, II. Heft*, SAWW 185,3, Wien 1919, 126-133; erneute Behandlung bei H. von Wissmann, aaO 252f. und zuletzt von P. Stein, *Probleme der Stadtbefestigung im antiken Südarabien*, in: *Epigraphische Forschungen auf der Arabischen Halbinsel*, Bd. 4, Rahden/Westf. 2004 [in Vorbereitung]; Weitere, ältere Literatur verzeichnet K. A. Kitchen, aaO 131.

C 610

(1-3) Ḍamarʿalī Watar⁶⁴), der Sohn des Karibʿil, hat für Sabaʿ und die Ansiedler⁶⁵) die Freifläche erneuert und bekräftigt, um die sein Vater Karibʿil den Rand der Stadt Našqum erweitert hat, gemäß der inschriftlichen Verfügung und der Abgrenzung, die sein Vater Karibʿil ausgestellt bzw. gezogen hat.

(3-4) Nicht werde auf ihr (= der Freifläche) Weinstöcke oder Zizyphus-Bäume angepflanzt. Auch soll keine Frucht angebaut werden. Es soll (überhaupt) keine Bewässerung erfolgen⁶⁶).

7. Verordnung der Verwalter des Barʿāntempels, wonach Ziegen, die an der
Tempelmauer grasen, zu schlachten sind

4-zeilige Bustrophedoninschrift an der nördlichen Außenmauer des Vorhofs des Barʿān-Tempels, ca. 2km südwestlich von Mārib-Stadt gelegen, der nach dem ʿAwām das bedeutendste, bislang freigelegte Heiligtum des ʿAlmaqah in der Oase von Mārib darstellt. Transkription und Übersetzung von N. Nebes, *New Inscriptions from the Barʿān Temple (al-ʿAmāʿid) in the Oasis of Mārib*, in: A. Harrak (ed.), *Contacts be-*

64. Sabäischer Mukarrib, den H. von Wissmann im 6. Jh. v. Chr. ansetzt.

65. Gemeint sind die sabäischen Ansiedler in Našqum.

66. Zweck dieses Erlasses ist demnach, die Verteidigungskraft der Stadt zu gewährleisten, indem die Anlage landwirtschaftlicher Nutzflächen vor den Stadtmauern untersagt wird, um dadurch potentiellen Angreifern etwaige Deckungsmöglichkeiten zu nehmen. Der Verlauf der Stadtmauer mit den dort angebrachten (größtenteils) unpublizierten Inschriften ist von A. Breton, *Les fortifications d'Arabie méridionale du 7e au 1er siècle avant notre ère*, Archäologische Berichte aus dem Yemen, Bd. VIII, Mainz 1994, 96 skizziert.

tween Cultures. West Asia and North Africa. Vol. 1. Selected Papers from the 33rd International Congress of Asian and North African Studies (Toronto, August 14-25, 1990); Lewiston; Queenston; Lampeter 1992, 162; vgl. ferner ders., Die In-situ-Inschriften des Barʿan-Tempels, in: B. Vogt/W. Herberg/N. Röhring, »Arsh Bilqis«. Der Tempel des Almaqah von Barʿan in Marib, Sanaa 2000, 18 Nr. 10.

DAI Barʿan 1990-1

(1-2) So haben ʿAmmʿamar, der Vorsteher der Verwalter von Barʿum⁶⁷), und die Verwalter von Barʿum in ihrer Gesamtheit aufgrund (der Weisung) von ʿAlmaqah in Barʿum festgesetzt und angeordnet:

(2-3) Wenn man eine Ziege⁶⁸) an die Mauer von Barʿum hinabgestiegen zum Weiden vorfindet, so werde sie geschlachtet.

(4) Und Blut⁶⁹) sei Zeugnis für sie entsprechend dieser Anordnung⁷⁰).

8. Eine Grenzbestimmung

Kalksteinfragment mit vollständiger 3-zeiliger Inschrift aus mittelsabäischer Zeit. Erstveröffentlichung von W. F. Prideaux, Himyaritic Inscriptions Lately Discovered Near Sanʿā in Arabia, Transactions of the Society of Biblical Archaeology 4 (1876) 200 Nr. XVIII. Die Inschrift wurde im Jahre 1881 im Britischen Museum unter der Nummer BM 125015 inventarisiert, s. A. Jamme, Miscellanées d'ancien arabe, II, Washington D.C., 1971, 39 und 50 (Maße des Steins) und K. A. Kitchen, aaO 34. Abbildung im Tafelband des CIH, Tab. XXXVIII. Zu den verschiedenen Interpretationen vgl. A. F. L. Beeston, Two Epigraphic South Arabian Roots: HYʿ and KRB, in: R. G. Stiegner (Hg.), Al-Hudhud, FS Maria Höfner zum 80. Geburtstag, Graz 1981, 21 f., und N. Nebes, Zu den Inschriften auf einer reliefierten Bronzeplatte aus dem Jemen, BaghM 31 (2000) 298 Anm. 8. Weitere, auch ältere Literatur verzeichnet K. A. Kitchen, aaO 132.

C 617

(1-3) Und es ist nicht erlaubt, daß Mensch und Vieh d(ies)en Weg begehen⁷¹).

67. *brʿm*, so die altsabäische Form. In späterer Zeit wird in den Inschriften ʿAlmaqah mit dem Titel »Herr von Barʿan« (*bʿl/brʿn*) und – weitaus häufiger – »Herr von Maskat und Yatw Barʿan« (*bʿl/mskt/wytw/brʿn*) angerufen.

68. *ʿyt/ʿnz* etc. wörtlich: »welche Ziege (vor)gefunden wird ...«.

69. *dmhm* ist Plural, vgl. hebr. *dāmīm*.

70. Gemeint ist wohl, daß das Blut der geschlachteten Ziege an sichtbarer Stelle, möglicherweise an der Außenmauer des Vorhofes, anzubringen sei. Vgl. etwa auch Ex 12,7, wonach Türsturz und Pfosten mit dem Blut des Pessah-Lammes zu bestreichen sind.

71. Anderer Übersetzungsvorschlag: »It is not permitted for men and cattle to use this *msbʿ* for watering« (A. F. L. Beeston).

9. Erwerb und Bau des Teiles einer Grabstätte auf dem 'Awām-Friedhof

5-zeilige Bustrophedoninschrift an der Südmauer des Grabes YGR, innerhalb des südlich an den 'Awām-Tempel anschließenden Friedhofsareals gelegen, dessen Freilegung 1997 durch das Deutsche Archäologische Institut begonnen wurde. An den Quaderlagen der Grabaußenmauer ist eine ganze Reihe von in Bustrophedon ausgeführten Inschriften ein und desselben Formulartyps angebracht, welche nicht über die Bestattungssitten oder über die in diesem 3-stöckigen Grabbau bestatteten Sabäer, sondern über die Eigentumsverhältnisse an diesem Grabbau Auskunft geben. Transkription und Übersetzung mit Foto bei N. Nebes, Die »Grabinschriften« aus dem 'Awām-Friedhof. Vorbericht über die Kampagnen 1997 bis 2001, Archäologische Berichte aus dem Yemen, Bd. 9, Mainz 2002, 161-164.

DAI FH 'Awām 1997-6

(1-3) Ḥaywum, Sohn des Luḥayy'att, von den dū Sahr⁷²⁾, und 'Inādhumū, Sohn des Ḥam'att, von den dū Maḥramān, haben erworben und gebaut das ganze Achtel des Grabes YGR, das Achtel seines ganzen MBHR⁷³⁾, das Achtel seines ganzen T'BD und das Achtel seines (= dem Grab zugehörigen) Kanals.

(4-5) Ḥaywum und 'Inādhumū sollen dieses Achtel jeweils zur Hälfte mit vollem Eigentumsrecht besitzen. Bei 'Almaqah!

10. Erklärung über das Nicht-Bestehen einer Schuld

5-zeilige, von A. Fakhry aufgenommene und nur in Abzeichnung überlieferte Inschrift auf einer in einem Haus verbauten Stele in Ṣirwāḥ. Transkription, Übersetzung und Kommentar von G. Ryckmans, aaO 20 f. Verbesserungen bei M. Höfner, aaO 37.

F 30bis

(1-4) Nicht lastet auf den Söhnen des 'Jfahar, (bei denen es sich um) Einwohner von Ṣirwāḥ und Diener der dū Ḥubāb (handelt), und auf ihren Nachkommen eine rechtsverbindliche (Darlehens-)Urkunde, deren Höhe 200 Balat-Münzen in guter Währung beträgt, die (seinerzeit) 'Jfahar der Sippe dū 'Jldara' von den Banū Ṣahr'alī (zu seinen Lasten) ausgestellt hatte.

(4-5) Wann immer Widerspruch erhoben wird, werde dieses (= vorliegendes) Dokument präsentiert.

72. Eine der führenden Sippen in der Oase von Mārib.

73. Während MBHR noch als architektonischer Bestandteil im Sinne von »Etage« aufgefaßt werden kann, ist es bei dem folgenden T'BD wie auch bei einer Reihe von anderen in diesen Grabinschriften auftretenden Begriffen nicht klar, ob sich diese auf die Architektur des Grabbaus oder auf Bestandteile beziehen, die mit der Architektur des Grabbaus nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

11. Vertrag auf einem Holzstäbchen in sabäischer Minuskelschrift
über die (befristete) Überlassung von Schafen zur Aufzucht

10-zeilige Minuskelschrift auf Palmblattrippe, die – wie der Großteil der bislang bekannten, beschrifteten Holzstäbe – aus as-Sawdā' im heutigen Ġawf, dem antiken Naššān, stammt. Erstveröffentlichung mit Transkription, Übersetzung und Kommentar von Y. M. Abdallah, Ein altsüdarabischer Vertragstext von den neuentdeckten Inschriften auf Holz, in: N. Nebes (Hg.), Arabia Felix. Beiträge zur Sprache und Kultur des vorislamischen Arabien, FS W. W. Müller zum 60. Geburtstag, Wiesbaden 1994, 1-12 (einschl. Fotos). Erneute Behandlung von F. Bron/S. Lafont, À propos d'un contrat de pacage sabéen inscrit sur un pétiole de palme, in: J. Lentin/A. Lonnet (éd.), Mélanges David Cohen. Études sur le langage, les langues, les dialectes, les littératures, Paris 2003, 129-133. Zu Lesung und Verständnis einzelner Passagen vgl. P. Stein, Untersuchungen zur Phonologie und Morphologie des Sabäischen, Rahden/Westf. 2003, Nr. (218) und Anm. 582 sowie Nr. (398).

[ohne Siglum]

(1) Folgendes geben 'Aws'att von der Sippe Gan'an, seine Brüder und seine Söhne, die Banū Gan'an, die Klienten der (Sippe) von Naššān bekannt:

(2-3) In der Tat hat Barā'um, die »Hörige« des Sa'dum, des Sohnes des 'Aws'il, ihm drei Mutterschafe, und zwar voll ausgewachsene⁷⁴), als ein vorübergehendes Eigentum um (den Gegenwert) der Hälfte von deren Jungtieren und deren Wolle zum Weiden übergeben⁷⁵).

(3-4) Dū Gan'an und Barā'um sollen für ein volles Jahr das Nutzungsrecht auf jeweils die Hälfte der Jungtiere und der Wolle dieser drei Mutterschafe haben. Der Barā'um sollen (aber) diese drei Schafe als ganze (in Zukunft auch weiterhin) gehören.

(4-5) Nach diesem (vereinbarten) Jahr soll dū Gan'an diese drei Mutterschafe und die Jungtiere, für die er das gemeinsame Nutzungsrecht mit ihr vereinbart, an Barā'um vertragsgemäß zurückgeben.

(5-6) Bei dū Gan'an liegt (die Verantwortung), diese drei Schafe und ihren (= der Barā'um) Anteil an den Jungtieren, den sie werfen werden, vor Futtermangel (?), Abmagerung, Unfruchtbarkeit und Leberleiden⁷⁶) (zu schützen).

(6-7) Nicht verantwortlich ist dū Gan'an für Überfälle (von Raubtieren), für das, was zu einem Absturz führt (?⁷⁷), und für einen Unfall, der durch einen Strick verursacht wird⁷⁸).

(7) Diese drei Schafe gehören gänzlich der Barā'um.

(7-9) Diese Vereinbarung nehme die Stelle (der Vereinbarung) dessen ein, der eine Herde durch eine rechtskräftige Abmachung zum Weiden übergeben hat⁷⁹).

74. *tm/rbm* »vollständig ausgewachsen«.

75. P. Stein, aaO Nr. 66 mit Anm. 544 korrigiert zu *k-hry(t)hw*.

76. Mit diesen Begriffen werden die Infinitive *ng'*, *hwnyn*, *hb'ln*, *hkb'dn* wiedergegeben.

77. Y. M. Abdallah stellt *dtbm* zu arab. *ṭabba*, welches in manchen arab. Dialekten »abstürzen, zu Tode stürzen« bedeute.

78. *hdtm/dt/mrsm*, vgl. arab. *marasa* pl. *'amrās* »Seil, Strick«.

79. Gemeint ist wohl, daß in dieser Vereinbarung dieselben Bedingungen festgehalten sind, wie

(9-10) Diese Vereinbarung wurde im Monat *dū* Hawbas des (Eponymats)jahres des Bi'attar, des Sohnes des 'Ab'amar, aus der Sippe Ḥazfarum, des (turnusmäßig) folgenden (Eponymen), getroffen.

12. Von einer Frau gesetzte Buß- und Sühneinschrift
für die Gottheit *dū* Samāwī wegen kultischer Vergehen

10-zeilige, im haramischen Dialekt abgefaßte Inschrift auf einer Bronzetafel aus dem Tempel Bayyin des *dū* Samāwī in der Stadt Haram, wenige Kilometer westlich von Naššān gelegen. Erstveröffentlichung von M. A. Levy, Fünf himjarische Inschriften, ZDMG 24 (1870) 198. Neuedition mit Transkription, Übersetzung, Kommentar und Foto von C. Robin, Inventaire des inscriptions sudarabiques. Tome I: Inabba', Haram, al-Kāfir, Kamna et al-Ḥarāshif; fascicule A: Les documents, Paris et Rome 1992, 100-102; fascicule B: Les planches, Pl 11a. Zu Buß- und Sühneinschriften i. a. und zu einzelnen Passagen dieser Inschrift vgl. zuletzt A. Sima, Kleinasiatische Parallelen zu den altsüdarabischen Buß- und Sühneinschriften, AoF 26 (1999) 140-153, bes. 146 und 147; zum Formular s. N. Nebes, Die Konstruktionen mit der Partikel /FA-/ im Altsüdarabischen. Syntaktische und epigraphische Untersuchungen, Wiesbaden 1995, 209-211; weitere, auch ältere Literatur verzeichnet K. A. Kitchen, aaO 122.

C 532

(1-3) 'Uḥayyat aus der Sippe Ṭawbān, die Ḥanakiterin⁸⁰), hat öffentlich bekannt und Buße getan vor *dū* Samāwī⁸¹) in (seinem Tempel) Bayyin,

(3-5) deswegen, weil sie in ihrem Haus und im Tempel gesündigt hatte

(5-7) und weil sie nach draußen⁸²) in unreinem Zustand gegangen war

(7-9) und weil sie des öfteren gesündigt hatte, sei es, daß sie (darum) wußte, sei es, daß sie (darum) nicht wußte.

(9-10) Da hat sie sich unterworfen und gedemütigt. Und sie wird Bußgeld zahlen.

sie auf jemanden angewendet werden, der eine Herde mit rechtskräftigem Vertrag übergeben hat.

80. Wie die 'Amir arabischer Stamm, der auch außerhalb Südarabiens inschriftlich belegt ist.

81. Eine von den 'Amir in der Stadt Haram verehrte, aus dem Norden stammende Gottheit. Zu ihren Namensformen und ihren Kultstätten vgl. zuletzt A. Sima, »Another monotheistic dedication: Ja 2956«? Anmerkungen zu den Namensformen des Gottes dSmwy und seines Tempels Ygrw, WZKM 89 (1999) 212-222 und zusammenfassend H. Niehr, Ba'alšamen. Studien zu Herkunft, Geschichte und Rezeptionsgeschichte eines phönizischen Gottes, OLA 123, Leuven u. a. 2003, 285-302.

82. 'dy/mwḥm wörtlich »ins freie Feld«.

13. Von einem Mann gesetzte Buß- und Sühneinschrift
für die Gottheit *dū Samāwī* wegen Unterlassung kultischer Handlungen

8-zeilige, im haramischen Dialekt abgefaßte Inschrift auf einer Bronzetafel aus dem Tempel Yağruw, dem kultischen Zentrum der 'Amīr, 50 km nordöstlich des Ġawf im Wadi aš-Šuḏayf gelegen. Erstveröffentlichung (ohne zusammenhängende Übersetzung und Kommentar) von M. 'A. Bāfaqīh, *Dū Yağruw wa-'Amīr wa-Hanān fī daw' an-nuqūš*, in: N. Nebes (Hg.), *Arabia Felix. Beiträge zur Sprache und Kultur des vorislamischen Arabien*, FS W. W. Müller zum 60. Geburtstag, Wiesbaden 1994, 21-38. Foto und (korrigierte) Übersetzung in: Institut du monde arabe (éd.), *aaO* 123, O. Seipel (Hg.), *aaO* 311 (Nr. 112) und Staatliches Museum für Völkerkunde (Hg.), *aaO* 291 (28M); Neuedition mit Übersetzung und ausführlichem Kommentar von A. Sima, *Die sabäische Buß- und Sühneinschrift YM 10.703*, *Le Muséon* 113 (2000) 185-204.

YM 10703

(1-2) 'Jfazz, der Sohn des Nihāyat, hat bekannt und Buße getan vor *dū Samāwī*, dem Herrn von Yağruw,
(3-5) weil er es versäumt hatte, an den notwendigen Riten teilzunehmen⁸³⁾ während einer Expedition ins Land der 'Asad⁸⁴⁾.
(5-6) Er hat ihm deswegen eine Silbermünze dargebracht und sie (ihm) übergeben (?).
(6-8) So hat er sich unterworfen. Daher möge *dū Samāwī* ihnen, ihrem Besitz und ihrem Haus Gutes wiederfahren lassen.

83. *bšrkhw/nšfm 'drm*.

84. Bereits im 3. Jh. n. Chr. in den sabäischen Inschriften bezeugt nordarabischer Stamm.